

**№ XXX. Ministerial-Berordnung**

vom 22. Mai 1913

zur weiteren Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

In Ergänzung der Bestimmung unter Ziffer II der Verordnung zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 12. Juli 1912 (Gef.-S. S. 83) bestimmen wir hiermit folgendes:

- 1) Die Krankheitsbescheinigungen des § 54 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte können für die in Reichs- oder Staatsbetrieben Beschäftigten auch durch die vorgezeichneten Dienstbehörden ausgestellt werden.
- 2) Die Gemeinde- und Gutsbezirksvorstände haben die Bescheinigungen nach dem beigefügten probeweise ausgefüllten Muster auszustellen.

Rudolstadt, den 22. Mai 1913.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,

Abteilung des Innern.

Werner.

Anlage.**Krankheitsbescheinigung.**

(§ 54 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.)

Der Gutsverwalter Heinrich Raspe in R. N., geboren im Jahre 1878 zu Schwarz, Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, Landratsamtsbezirk Rudolstadt, war vom 15. Juli 1913 bis zum 5. September 1913 arbeitsunfähig und verhindert, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Der Erkrankte hat sich die Krankheit weder vor-  
sätzlich, noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Ver-  
brechens, noch durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln  
zugezogen.

R. N., den 15. Oktober 1913.

(Siegel)

Der **Gemeindevorstand.**  
**Gutsbezirksvorstand.**

R. N.